

Bayerisches Gesetz- u. Verordnungsblatt

Nr. 20

München, den 14. November

1955

Inhalt:

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes (AGKgfEG) vom 7. November 1955	S. 259
Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes zur Ausführung des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes (AGKgfEG) vom 9. November 1955	S. 259
Gesetz zur Ausführung des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes (AGKgfEG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. November 1955	S. 259
Verordnung über die Änderung der Durchführungsvorschriften zum Urlaubsgesetz vom 15. Oktober 1955	S. 260
Verordnung zur Änderung des § 79 der Verordnung, die Bauordnung für die Haupt- und Residenzstadt München betreffend vom 25. Oktober 1955	S. 260
Verordnung über die Gebühren für die Untersuchung ausländischer Weine (Zollweine) vom 29. Oktober 1955	S. 260
Gebührenordnung für die Prüfung von Handfeuerwaffen vom 31. Oktober 1955	S. 261
Dritte Verordnung zur Durchführung des Bundesvertriebenengesetzes (3. VO—BVFG) vom 7. November 1955	S. 262

Gesetz

zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes (AGKgfEG)

Vom 7. November 1955

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Das Gesetz zur Ausführung des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes (AGKgfEG) vom 26. Mai 1954 (GVBl. S. 109) wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„Zuständige Dienststellen für die Gewährung von Darlehen und Beihilfen — Abschnitt II KgfEG — sind die Regierungen (Außenstellen des Landesausgleichsamts), Landratsämter und kreisfreien Gemeinden (Ausgleichsamter), soweit nicht die oberste Landesbehörde zuständig ist.“
2. Art. 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
„Oberste Landesbehörde ist das Staatsministerium des Innern, für den Vollzug des Abschnitts II KgfEG das Staatsministerium für Arbeit und soziale Fürsorge (Landesausgleichsamt).“
3. Art. 4 wird gestrichen.
Die bisherigen Art. 5 bis 8 werden Art. 4 bis 7.
4. Art. 5 (neu) erhält folgende Fassung:
„Die Durchführungsvorschriften zu diesem Gesetz erlassen das Staatsministerium des Innern und das Staatsministerium für Arbeit und soziale Fürsorge jeweils für ihren in Art. 1 Abs. 3 festgelegten Zuständigkeitsbereich im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen.“

§ 2

Das Staatsministerium des Innern wird ermächtigt, das Gesetz zur Ausführung des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes (AGKgfEG) in der jetzt geltenden Fassung in fortlaufender Artikelfolge unter neuem Datum bekanntzugeben. Dabei können Bezeichnungen und Hinweise, soweit dies notwendig ist, geändert werden.

§ 3

Dieses Gesetz ist dringlich. Es tritt am 1. September 1955 in Kraft.

München, den 7. November 1955

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Wilhelm Hoegner

Bekanntmachung

der Neufassung des Gesetzes zur Ausführung des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes (AGKgfEG)

Vom 9. November 1955

Auf Grund der Ermächtigung in § 2 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes vom 7. November 1955 (GVBl. S. 259) wird nachstehend das Gesetz zur Ausführung des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes vom 26. Mai 1954 (GVBl. S. 109) in der ab 1. September 1955 geltenden Fassung bekanntgemacht.

München, den 9. November 1955

Bayerisches Staatsministerium des Innern
Dr. Geislhöringer, Staatsminister

Gesetz

zur Ausführung des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes (AGKgfEG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. November 1955

Art. 1

(1) Die Durchführung der Aufgaben des Abschnitts I des Gesetzes über die Entschädigung ehemaliger deutscher Kriegsgefangener (Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz — KgfEG —) vom 30. Januar 1954 (BGBl. I S. 5) wird den Landkreisen und kreisfreien Gemeinden, in deren Bereich der Antragsteller im Zeitpunkt der Einreichung des Antrages seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt hat, zur Besorgung im Auftrag des Staates zugewiesen.

(2) Zuständige Dienststellen für die Gewährung von Darlehen und Beihilfen — Abschnitt II KgfEG — sind die Regierungen (Außenstellen des Landesausgleichsamts), Landratsämter und kreisfreien Gemeinden (Ausgleichsamter), soweit nicht die oberste Landesbehörde zuständig ist.

(3) Oberste Landesbehörde ist das Staatsministerium des Innern, für den Vollzug des Abschnitts II KgfEG das Staatsministerium für Arbeit und soziale Fürsorge (Landesausgleichsamt).

(4) Anträge auf Entschädigung sind bei den für den Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt des Antragstellers zuständigen amtlichen Fürsorgestellen für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene einzureichen.

Art. 2

(1) Für den Bereich eines jeden Landkreises und jeder kreisfreien Gemeinde ist ein Ausschuß gemäß § 12 KgfEG zu bilden. Für den Bereich größerer kreisfreier Gemeinden sind auf Anordnung des Staatsministeriums des Innern im Bedarfsfalle mehrere Ausschüsse zu bilden.

(2) Die Beisitzer für die Ausschüsse werden in den Landkreisen vom Kreistag, in den kreisfreien Gemeinden vom Stadtrat gewählt. Für jeden Beisitzer sind zwei Stellvertreter zu wählen.

Art. 3

(1) Die Beschwerdeausschüsse gemäß § 19 KgfEG werden für jeden Regierungsbezirk bei der Regierung gebildet. Die Zahl der Beschwerdeausschüsse bestimmt das Staatsministerium des Innern.

(2) Die Beisitzer für die Beschwerdeausschüsse werden vom Bezirkstag, vor dem 1. Dezember 1954 vom vorläufigen Bezirkstag (Art. 101 Abs. 2 der Bezirksordnung) gewählt. Für jeden Beisitzer sind zwei Stellvertreter zu wählen.

Art. 4

Die Entschädigung für die Beisitzer der Ausschüsse erfolgt nach der Verordnung über die Entschädigung der Schöffen und Geschworenen vom 1. August 1951 (BGBl. I S. 485).

Art. 5

Die Durchführungsvorschriften zu diesem Gesetz erlassen das Staatsministerium des Innern und das Staatsministerium für Arbeit und soziale Fürsorge jeweils für ihren in Art. 1 Abs. 3 festgelegten Zuständigkeitsbereich im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen.

Art. 6

Die Mittel für den notwendigen Verwaltungsaufwand werden den Landkreisen und den kreisfreien Gemeinden vom Staat zur Verfügung gestellt. Das Staatsministerium des Innern setzt dafür im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen unter Berücksichtigung des tatsächlichen Aufwands Pauschbeträge fest.

Art. 7

Dieses Gesetz ist dringlich. Es tritt am 1. April 1954 in Kraft.

Verordnung**über die Änderung der Durchführungsvorschriften zum Urlaubsgesetz****Vom 15. Oktober 1955**

Auf Grund des Art. 13 des Urlaubsgesetzes vom 11. Mai 1950 (GVBl. S. 81) i. d. F. des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Urlaubsgesetzes vom 8. November 1954 (GVBl. S. 291) werden die Durchführungsvorschriften zum Urlaubsgesetz vom 15. Juni 1950 (GVBl. S. 91) wie folgt geändert und ergänzt:

- 1.) Nr. 3 der Durchführungsvorschriften (DV) zu Art. 3 wird gestrichen und als Nr. 5 b der DV zu Art. 4 neu eingefügt.
- 2.) Als neue Nr. 3 der DV zu Art. 2 wird eingefügt: „Volontär ist, wer, ohne als Lehrling oder Anlernling angenommen zu sein, zum Zwecke seiner Ausbildung unentgeltlich oder gegen geringe Vergütung im Dienste eines anderen beschäftigt wird. Den Praktikanten kennzeichnet zusätzlich, daß er zur Vorbereitung für seinen Hauptberuf tätig wird, um praktische Kenntnisse und Erfahrungen zu sammeln, die er für seine Gesamtausbildung braucht und vielfach bei abzulegenden Prüfungen nachweisen muß.“
- 3.) Als Nr. 5 a der DV zu Art. 4 wird eingefügt: „Unter ‚ortsübliche Bauernfeiertage‘ sind nicht die gesetzlichen Feiertage zu verstehen.“
- 4.) Nr. 8 der DV zu Art. 6 erhält folgende Fassung: „Der Zusatzurlaub ist unbeschadet der Höhe des Jahresurlaubs zu gewähren.“

Die nicht nur vorübergehende Erwerbsbeschränkung von wenigstens 50 % kann nachgewiesen werden

- a) durch einen Rentenbescheid der Träger der Invalidenversicherung, der knappschafflichen Rentenversicherung oder der Angestelltenversicherung oder durch eine entsprechende Entscheidung der Sozialgerichte;
 - b) durch einen Rentenbescheid der Ausgleichsämter im Rahmen des Verfahrens nach dem Lastenausgleichsgesetz oder durch eine entsprechende Entscheidung der Verwaltungsgerichte;
 - c) durch eine Bescheinigung des Gesundheitsamts.“
- 5.) Als neue Nr. 18 a der DV zu Art. 10 wird hinter Nr. 18 eingefügt:
„Die bei Praktikanten und Volontären vereinbarten Vergütungen (Aufwandsentschädigung, Taschengeld, Unterkunft und dgl.) haben nach Art. 2 Abs. 2 als Arbeitsentgelt zu gelten und sind als Urlaubsvergütung weiterzugewähren.“
- 6.) Die Änderungen und Ergänzungen treten am 1. Januar 1955, bezüglich der Nr. 18 a am 1. Oktober 1954, in Kraft.

München, den 15. Oktober 1955

Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und soziale Fürsorge

I. V. Weishäupl, Staatssekretär

Verordnung**zur Änderung des § 79 der Verordnung, die Bauordnung für die Haupt- und Residenzstadt München betreffend****Vom 25. Oktober 1955**

Auf Grund der §§ 367 Nr. 15, 368 Nr. 3 u. 8 des Strafgesetzbuches und der Art. 2 Nr. 11 und 14, 73 Abs. 1, 101 des Polizeistrafgesetzbuches für Bayern wird verordnet:

§ 1

§ 79 der Verordnung, die Bauordnung für die Haupt- und Residenzstadt München betreffend, vom 29. Juli 1895 (GVBl. S. 333) in der Fassung vom 21. März 1900 (GVBl. S. 217), 3. August 1910 (GVBl. S. 403), 10. Juli 1918 (GVBl. S. 359), 29. September 1937 (GVBl. S. 289) und 27. November 1941 (GVBl. S. 182) wird wie folgt geändert:

- (1) Abs. 3 erhält folgende Fassung:
„Nach beendeter Instruktion sind die Akten und Pläne der Regierung vorzulegen, welche die Bau- bzw. Vorgartenlinien festsetzt. Gegen die Festsetzung steht das Recht der Beschwerde an das Staatsministerium des Innern zu.“
- (2) Abs. 4 wird gestrichen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1955 in Kraft.

München, den 25. Oktober 1955

Bayerisches Staatsministerium des Innern
Dr. Geislhöringer, Staatsminister**Verordnung****über die Gebühren für die Untersuchung ausländischer Weine (Zollweine)****Vom 29. Oktober 1955**

Auf Grund des § 11 Abs. 1 der VO über die Untersuchungsanstalten für Nahrungs- und Genussmittel vom 27. Januar 1884 (GVBl. S. 43) werden im Einvernehmen mit den Staatsministerien der Finanzen, für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und mit Zustimmung des Staatsministeriums für Wirtschaft und Verkehr — Preisbildungsstelle — in Abänderung der ME vom 20. November 1951 Nr. III 8—5215/140 — nicht veröffentlicht — für die Untersuchung von ausländischen Weinen (Zollweinen) mit Wirkung vom 1. Januar 1956 folgende Gebühren festgesetzt:

- 1. Trockene Tischweine, Verschnittweine und Sticheweine 30 DM
 - 2. Dessertweine (Nämlichkeits- und Einfuhrfähigkeitsuntersuchung) einschl. Ausgangsweine zur Wermutweinbereitung, süße Tischweine (einschl. SO₂) 50 DM
 - 3. Brennweine 60 DM
- Im Beanstandungsfalle sind Gebühren in doppelter Höhe zu erheben.

München, den 29. Oktober 1955

Bayerisches Staatsministerium des Innern
Dr. Geislhöringer, Staatsminister

Gebührenordnung

für die Prüfung von Handfeuerwaffen

Vom 31. Oktober 1955

Auf Grund des § 18 Abs. 2 des Gesetzes über die Prüfung von Handfeuerwaffen und Patronen (Beschußgesetz) vom 7. Juni 1939 (RGBl. I S. 1241) in Verbindung mit Art. 129 Abs. 2 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland erläßt das Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Gebühren

Für die Prüfung von Handfeuerwaffen werden folgende Gebühren erhoben:

- 1. die Vorbeschußgebühr,
- 2. die Endbeschußgebühr.

§ 2

Vorbeschußgebühr

(1) Die Gebühr für den Vorbeschuß beträgt je Lauf 0,50 DM.

(2) Muß der Vorbeschuß an der fertigen Waffe nachgeholt werden, so wird an Stelle der Gebühr nach Absatz 1 die halbe Endbeschußgebühr erhoben.

§ 3

Endbeschußgebühr

(1) Für den Endbeschuß wird eine normale Gebühr oder eine Sondergebühr erhoben.

(2) Die Sondergebühr wird erhoben, wenn der Antragsteller für die bei den Beschußprüfungen in Abfertigungsstellen erforderlichen Nebenarbeiten auf seine Kosten Hilfskräfte stellt.

(3) Die Gebühren für den Endbeschuß betragen für

A. Langwaffen:

	Normale Gebühr:	Sondergebühr:
1. je Büchsenlauf	1,60 DM	1,30 DM
2. je Kleinkaliberlauf für Randfeuerpatronen	0,60 DM	0,50 DM
3. je Flintenlauf	1,60 DM	1,30 DM
4. Flobert-Gewehre (einfache Teschings) je Lauf	0,40 DM	0,30 DM

B. Kurzwaffen:

1. Pistolen		
a) Pistölehen	0,30 DM	0,30 DM
b) sonstige einfache Pistolen, je Lauf	0,30 DM	0,30 DM
c) automatische Pistolen	0,60 DM	0,50 DM
d) Maschinenpistolen	0,80 DM	0,70 DM
2. Revolver	0,50 DM	0,40 DM
3. Scheintodwaffen, je Lauf	0,50 DM	0,40 DM
4. Leuchtpistolen, je Lauf	0,80 DM	0,60 DM
5. Perkussionspistolen		
a) bis 12 mm Kal.	0,50 DM	0,50 DM
b) über 12 mm Kal.	0,60 DM	0,60 DM

C. Sonstige Schießgeräte:

1. Knallwaffen, je Schuß	0,25 DM	0,25 DM
2. Böller je nach Größe	3,00 bis 4,00 DM	3,00 bis 4,00 DM

	Normale Gebühr:	Sondergebühr:
3. Viehbetäubungs- und Viehtötungsapparate	0,50 DM	0,50 DM
D. Einsteckläufe:		
1. für Kleinkaliberpatronen	0,50 DM	0,40 DM
2. für Vierlingspatronen	1,60 DM	1,30 DM
3. für Schrotpatronen	1,60 DM	1,30 DM

§ 4

Beschußmittel

Neben den Beschußgebühren werden die von der Beschußbehörde aufgewendeten Beschußmittel zu den Selbstkosten in Rechnung gestellt.

§ 5

Beschuß von Waffenteilen

Für den Beschuß von Läufen oder anderen Waffenteilen wird dieselbe Gebühr wie für den Beschuß der ganzen Waffen erhoben.

§ 6

Rückgabegebühr

(1) Wird eine zum Beschuß vorgelegte Waffe beanstandet und zurückgegeben, ohne daß sie beschossen ist, so ist eine Rückgabegebühr zu erheben.

(2) Die Rückgabegebühr beträgt $\frac{1}{10}$ der Endbeschußgebühr.

(3) Erweist sich eine Waffe schon bei äußerlicher Besichtigung als nicht beschußfähig, so ist keine Rückgabegebühr zu erheben, auch wenn vorhandene Stempel zu entwerten sind. Eine äußerliche Besichtigung liegt nicht mehr vor, sobald eine Lehre oder ein anderes Gerät zur Prüfung benutzt worden ist.

(4) Wird eine Waffe vor Beendigung des Beschußes beanstandet, so ist für jeden Lauf, dessen Beschuß begonnen worden ist, die volle Endbeschußgebühr zu erheben.

§ 7

Einlieferungsschein

(1) Für die Abgabe eines Einlieferungsscheines mit Doppel werden erhoben 0,20 DM.

(2) Für die Abgabe und Ausfüllung eines Einlieferungsscheines mit Doppel werden erhoben 0,30 DM.

§ 8

Bescheinigungen

(1) Auf Antrag wird über den Beschuß eine beschußtechnische Bescheinigung ausgestellt.

(2) Die Gebühr für die beschußtechnische Bescheinigung beträgt für die erste Serie 1 DM, für jede weitere angefangene Seite 0,40 DM.

§ 9

Beschuß außerhalb der Amtsstelle

Bei Beschußprüfungen außerhalb der Amtsstelle hat der Antragsteller neben den Beschußgebühren die Reisekosten des Beschußbeamten zu tragen.

§ 10

Ergänzungsarbeiten

(1) Auf Antrag des Einlieferers können durch die Beschußnebenstelle in Ausnahmefällen Arbeiten geringeren Umfangs ausgeführt werden, um einen vorschriftsmäßigen Zustand der Waffe herzustellen (Ergänzungsarbeiten).

(2) Für Ergänzungsarbeiten wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand berechnet (Zeitgebühr). Dabei ist die Arbeitsstunde für jeden technisch vorgebildeten Beamten oder Angestellten mit 6 DM und für jede andere Hilfskraft mit 3 DM anzusetzen. Die aufgewandte Zeit ist auf volle Viertelstunden aufzurunden.

§ 11

Versand

Für die Verpackung und Absendung von Waren wird eine Zeitgebühr nach Maßgabe des § 10 Abs. 2 erhoben. Für die Beförderung und für etwa erforderliche

derliche Verpackungsmittel sind die Selbstkosten zu berechnen.

§ 12

Fälligkeit

Gebühren und sonstige Kosten werden mit Aus-
händigung der Gebührenrechnung fällig.

§ 13

Außerkraftsetzung

Die Beschlußgebührenordnung vom 26. Juni 1940
(Reichswirtschafts-Ministerialblatt 1940 S. 320) wird
aufgehoben.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am 1. Dezember 1955
in Kraft.

München, den 31. Oktober 1955

Bayerisches Staatsministerium des Innern
Dr. Geiselhöringer, Staatsminister

Dritte Verordnung

zur Durchführung des Bundesvertriebenen- gesetzes (3. VO — BVFG)

Vom 7. November 1955

Auf Grund des Art. 77 Abs. 1 Satz 2 der Baye-
rischen Verfassung und der §§ 22 und 25 des Geset-
zes über die Angelegenheiten der Vertriebenen und
Flüchtlinge (Bundesvertriebenengesetz — BVFG —
vom 19. Mai 1953 (BGBl. I S. 201)) erläßt die Baye-
rische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Bildung des Beirats

Bei dem Staatsministerium für Arbeit und soziale
Fürsorge wird ein Beirat für Vertriebenen- und
Flüchtlingsfragen gebildet.

§ 2

Zusammensetzung

- (1) Der Beirat setzt sich zusammen aus
1. je einem Vertreter
- der Staatskanzlei und der Staatsministerien,
 - der Landesarbeitsämter Südbayern und Nord-
bayern,
 - des Deutschen Caritasverbandes
— Landesverband Bayern e. V. —,
 - des Landesverbandes der Inneren Mission,
der Arbeiterwohlfahrt
— Landesverband Bayern e. V. —,
 - des Bayerischen Roten Kreuzes,
 - des Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsver-
bandes e. V. — Landesverband Bayern —,
 - des Bayerischen Hilfswerkes für die von den
Nürnberger Gesetzen Betroffenen,
 - des Bayerischen Gemeindetags,
 - des Bayerischen Städteverbandes,
 - des Landkreisverbandes Bayern,
 - der Katholischen und Evangelischen Kirche,
 - des Deutschen Gewerkschaftsbundes
— Landesbezirk Bayern —,
 - der Deutschen Angestelltengewerkschaft
— Landesverband Bayern —,
 - der Landesanstalt für Aufbaufinanzierung,
 - des Bayerischen Bauernverbandes,
 - der Vertretung der heimatvertriebenen Wirt-
schaft,
 - des Bayerischen Landesverbandes der Sowjet-
zonenflüchtlinge e. V.,

2. zwei Vertretern

der Vereinigung der Arbeitgeberverbände in
Bayern,

3. drei Vertretern

des Hauptausschusses der Flüchtlinge und Aus-
gewiesenen in Bayern,

4. je vier Vertretern

des Bundes vertriebener Deutscher — BvD —
Landesverband Bayern e. V.,

des Bundes der vertriebenen Deutschen im
Verband der Landsmannschaften
— Landesverband Bayern e. V. —.

Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu be-
stimmen.

(2) Den Vorsitz im Beirat führt der Staatsminister
für Arbeit und soziale Fürsorge oder ein von ihm
beauftragter Vertreter.

§ 3

Berufung der Mitglieder des Beirats

(1) Die Mitglieder des Beirats und ihre Stell-
vertreter werden auf Vorschlag der von ihnen ver-
tretenen Behörden und Organisationen durch den
Staatsminister für Arbeit und soziale Fürsorge für
die Dauer von drei Jahren berufen.

(2) Scheidet ein Mitglied des Beirats aus der von
ihm vertretenen Behörde oder Organisation aus,
so tritt an seine Stelle der für das ausscheidende
Mitglied bestellte Stellvertreter. Scheidet auch die-
ser aus, so beruft der Staatsminister für Arbeit
und soziale Fürsorge auf Vorschlag der Behörde oder
Organisation, der der Ausgeschiedene angehört hat,
ein anderes Mitglied für die restliche Dauer der
Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.

§ 4

Tagungen und Einberufung des Beirats

Der Vorsitzende hat das Recht, den Beirat nach
Bedarf einzuberufen. Die Mitglieder des Beirats
können die Einberufung unter Angabe des Beratungs-
gegenstandes beim Vorsitzenden anregen. Mit
der Einberufung des Beirats ist den Mitgliedern die
Tagesordnung bekanntzugeben.

§ 5

Aufgabenkreis

Der Beirat hat die Aufgabe, das Staatsministe-
rium für Arbeit und soziale Fürsorge in Vertrie-
benen- und Flüchtlingsfragen zu beraten; er soll
bei den Vertriebenen und Sowjetzonenflüchtlingen
Verständnis für die Maßnahmen der staatlichen
Behörden wecken und Bindeglied zwischen den
Vertriebenen und Sowjetzonenflüchtlingen einer-
seits und der übrigen Bevölkerung andererseits sein.

§ 6

Beschlußfassung und Stimmrecht

(1) Die Beschlüsse des Beirats bedürfen der Stim-
menmehrheit der anwesenden Mitglieder oder ihrer
Stellvertreter.

(2) Stimmberechtigt sind alle gemäß § 3 vom
Staatsminister für Arbeit und soziale Fürsorge be-
rufenen Mitglieder oder ihre Stellvertreter.

§ 7

Ehrenamtliche Tätigkeit

Die Mitglieder des Beirats und ihre Stellvertreter
üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 8

Diese Verordnung tritt am 1. November 1955 in
Kraft.

München, den 7. November 1955

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Wilhelm Hoegner